

Die **„Weißeritz-Zeitung“** erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., einmonatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Zusteller nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwei gespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Nr. 128

Mittwoch den 6. Juni 1917 abends

82. Jahrgang

Zuckerumtauscharten.

1. Zuckerversorgungsberechtigte Personen, die sich für länger als 1 Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverbande entfernen, können für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je 1 Zuckerumtauschkarte im voraus durch die Gemeindebehörde ihres Wohnortes beziehen.

Die Zuckerumtauschkarten werden den Gemeindebehörden auf Antrag von der Amtshauptmannschaft zugestellt.

2. Bei kürzerer Abwesenheit als 1 Monat hat sich der Versorgungsberechtigte auf Grund seiner Zuckerkarte mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen.

Bei dauernder Verlegung des Wohnortes oder Entfernung aus dem Kommunalverbande auf länger als 6 Monate erlischt die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes.

In beiden Fällen darf keinesfalls den betreffenden Personen eine Zuckerumtauschkarte ausgehändigt werden.

3. Die Zuckerumtauschkarte lautet stets auf einen vollen Kalendermonat, der auf der Karte eingetragen wird.

Zuckerumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

4. Der Versorgungsberechtigte erhält für diejenige Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Landeszuckerkarte. Bereits ausgehändigte Landeszuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

Ist die Abwesenheit der Versorgungsberechtigten nicht auf die ganze Galtigkeitsdauer der Landeszuckerkarte berechnet, so sind lediglich für die Zeit der Abwesenheit die entsprechenden Pfundabschnitte zu entfernen.

5. Die Gemeindebehörde hat die Menge, über welche die zurückgegebene Landeszuckerkarte oder die von ihr abgetrennten Abschnitte lauten, sowie die Firma des Kleinhändlers, bei dem der Zucker angemeldet war, in ein Verzeichnis einzutragen. Dieses namentliche Verzeichnis ist am Ende jedes Versorgungsabschnitts an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

6. Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte die für diesen Monat in dem Bezirksverband des neuen Aufenthaltsortes gültige Zuckerkarte.

Bei Aushändigung der Landeszuckerkarte sind jedoch nur diejenigen Abschnitte an der Zuckerkarte zu belassen, die dem in der Umtauschkarte vermerkten Zeitraum entsprechen; demgemäß ist auch der Bezugsausweis zu berichtigen.

7. Gemeinden, bei denen von Personen aus anderen Kommunalverbänden Zuckerumtauschkarten zum Umtausch in Landeszuckerkarten vorgelegt werden, haben diese Zuckerumtauschkarten mittels Durchstreichens zu entwerfen und sofort an die Amtshauptmannschaft zum Umtausch in Landeszuckerkarten einzusenden.

Dippoldiswalde, am 1. Juni 1917.

Nr. 857 Br.

Der Kommunalverband.

Verkehr mit Lebensmittelkarten im Bezirke Dippoldiswalde.

I. Allgemeines.

1. Alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt, wenn auch nur vorübergehend, in der Gemeinde haben, haben Anspruch auf Lebensmittelkarten.

2. Bei Umzügen ist dem Auscheidenden durch die Gemeindebehörde eine von der Amtshauptmannschaft zu beziehende Abmeldebefcheinigung auf hellgrünem Papier auszustellen. Die Gemeinde hat den Auscheidenden aus ihren Versorgungslisten zu streichen.

Aus der Abmeldebefcheinigung muß hervorgehen, von welchem Tage an der Inhaber aus der Versorgung ausgeschieden ist und für welche Zeit er etwa hierüber hinaus noch Marken zum Bezuge von Lebensmitteln erhalten oder Vorräte an gewissen Lebensmitteln hat.

Weitere amtliche Bekanntmachungen stehen heute in der Beilage.

Vertilgtes und Sächsisches.

Dippoldiswalde. In einer an die Unterbehörden gelangten Verordnung des Rgl. Ministeriums des Innern wird darauf hingewiesen, daß es nur zu begräßen ist, wenn sich die Fälle mehren, in denen Kriegserwitwen von kinderlosen Ehepaaren oder Frauen an Kindesstatt angenommen werden, und wenn sich zu solchen Annahmen an Kindesstatt nicht selten auch kinderlose Kriegserwitwen bereit finden. Die Kriegserwitwen erhalten auf diese Art einen wertvollen Ersatz für das verlorene Vaterhaus und empfangen eine mütterliche Erziehung und Pflege, während

die Kriegserwitwen für den erlittenen Schmerz um den gefallenen Gatten in stiller ernster Arbeit Trost finden und ihrem Leben neue segensreiche Aufgaben setzen. Jedoch steht zu befürchten, daß für die Verwirklichung der Absicht einer solchen Annahme an Kindesstatt bisweilen die Bestimmung in § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinderlich ist, denn hiernach erhält das angenommene Kind von Gesehes wegen nicht den Familiennamen, den die Frau infolge der Eingehung der Ehe erlangt hat, sondern den Namen, den sie vor ihrer Verheiratung geführt hat, den sogenannten Mädchennamen, und es könnte insolge dessen

nach außen hin leicht die Annahme erweckt werden, als ob es sich bei dem angenommenen Kinde um ein vor der Ehe geborenes Kind handelte, ein Umstand, der vielfach dazu führt, daß lediglich deshalb die Annahme überhaupt unterlassen wird. Den einzigen Ausweg bietet hier eine Aenderung des neuen Familiennamens des angenommenen Kindes, also des Mädchennamens der Frau in den durch die Ehe erworbenen Familiennamen der Frau. Gesuche um solche Namensänderungen sind vom Ministerium des Innern schon früher, auch ohne des Vorhandenseins eines Zusammenhanges mit den gegenwärtigen kriegerischen Er-

Dabei gilt im allgemeinen, daß die Reichsreisekarte und die Seisenkarte nicht abzunehmen ist. Für Zuckerarten gelten die Bestimmungen des Kommunalverbandes vom 1. Juni 1917 über Zuckerumtauscharten.

Auf Fleisch- und Eierarten hat der Wegziehende für solange keinen Anspruch, als er durch Selbstversorgung oder Vorräte versorgt ist.

Die ihm über die Zeit seines Aufenthaltes hinaus erteilten Brotmarken kann er in Reisebrotstöße umtauschen, sodas er auch hiermit für eine über den Aufenthalt hinausreichende Zeit versorgt ist.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Wegziehende gültige Karten oder Vorräte besitzt, ist im einzelnen in die Abmeldebefcheinigung einzutragen. In weiteren Spalten sind gegebenenfalls weitere Vorräte anzugeben.

3. Die Abmeldebefcheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung im neuen Aufenthaltsorte an dessen Versorgungsstelle abzuliefern. Die neue Versorgung tritt sodann je mit dem Tage ein, der sich für die einzelne Ware aus der Befcheinigung als notwendig ergibt. Wird kein Anmeldebefcheinigung abgeliefert, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht eintreten.

4. Die Verpflichtung der polizeilichen An- und Abmeldung bleibt unberührt. Bei polizeilicher Abmeldung ist zugleich die Abmeldebefcheinigung aus der Lebensmittelversorgung auszuhändigen.

II. Reiseverkehr.

5. Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

Im Reiseverkehr sind die Reichsreisekarten, Reichsreisekarten, sowie die Reichsreisebrotstöße ohne weiteres an allen Orten Verwendung. Soweit der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, sind Abmeldebefcheine nicht anzustellen.

Bei längeren Reisen, insbesondere bei Kur- und Badeaufenthalt, muß die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung nach den Grundätzen unter § 2 erfolgen, sofern nicht der Reisende auf Kartenbezug am Reiseorte verzichten will.

6. Soweit die neue Versorgung am fremden Orte beansprucht wird, kann diese selbstverständlich auch hier nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldebefcheinigung nicht bereits Karten erteilt oder Vorräte entnommen sind. Besitzt der Reisende Vorräte, so muß es ihm unbenommen bleiben, sich diese (z. B. Kartoffeln) am heimischen Versorgungsorte auf eine längere Zeit als ursprünglich geboten, nach der Reise anrechnen zu lassen, damit er während der Abwesenheit vom ursprünglichen Aufenthaltsorte die Ware bezw. Karte erhalten kann.

Wird innerhalb der Reisezeit der Aufenthaltsort mehrfach gewechselt, so muß ebenfalls, dafern der Reisende an jedem Orte die amtliche Versorgung durch Kartenzuteilung in Anspruch nehmen will, jedesmal Abmeldung und Anmeldung erfolgen. Bei ganz kurzen Aufenthaltszeiten wird das in Ziffer 5 Abs. 2 Verordnete zu gelten haben.

III. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsorte ohne Wohnort.

7. Personen, die weder einen Wohnort noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes eine Abmeldebefcheinigung (Ziffer 2) sich ausstellen lassen und beim neuen Aufenthaltsorte vorlegen. Dann sind sie im neuen Aufenthaltsorte zu versorgen. Es ist unzulässig, sie wegen der Versorgung auf den Heimatsort, Geburtsort usw. zu verweisen.

Dippoldiswalde, am 1. Juni 1917.

Nr. 3193 Mob. II.

Der Kommunalverband.

Suppen und Suppenwürfel

sind vom 8. d. M. ab gegen Abschnitt „Y“ der Lebensmittelkarten in sämtlichen Verkaufsstellen erhältlich, und zwar entfallen auf den Kopf der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung 120 Gramm Suppe (18 Pf.) und 1/2 Suppenwürfel (4 Pf.)

Stadtrat Dippoldiswalde.

Grasränder betr.

Der unterzeichnete Stadtrat weist darauf hin, daß die Grasränder an der Berg- und Glashütter Straße usw. von diesem Jahre ab nicht mehr unentgeltlich abgegeben werden, sondern zur öffentlichen Versteigerung gelangen. Der Zeitpunkt der Versteigerung wird noch bekannt gegeben werden.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Japan hat Geheimverträge für alles.

Die Gelben sind tüchtige Leute. Sie begaunern fast jeden, der mit ihnen in Verbindung tritt, oder versuchen es wenigstens. Sogar ihre Herzensfreunde, die Engländer, sind dabei nicht ausgeschlossen: Dem „Maasbode“ zufolge teilt „Rufstje Slovo“ mit, daß vor einem Jahre ein Geheimvertrag zwischen Rußland und Japan für den Fall geschlossen worden sei, daß es zu einem Konflikt zwischen Rußland und den anderen Verbündeten kommen sollte. In diesem Vertrage werden Japan wichtige Zugeständnisse auf Kosten der Machtstellung Englands und Amerikas im fernen Osten gemacht.

Englands Ohnmacht in der Luft.

Äußerst gefährliche Angriffe.

Sie haben kein Mittel gegen „Flieger-Besuche“. Das kriegsbeherstete Hauptblatt Englands, die „Times“, vom 28. Mai schreibt in einem Leitartikel über den deutschen Fliegerangriff auf Dover:

„Solche Angriffe von Flugzeugen bieten ungeahnte Möglichkeiten. Sie können und werden wiederholt werden in einem Umfange, der einer Invasion gleichkommt. Die erste Schlussfolgerung, die wir ziehen müssen, ist, daß es Wahnsinn ist, einen solchen Fliegerangriff als einen zufälligen Akt von Schrecklichkeit (frightful deed) oder als einen Flug von Kindkötern (babykillers) zu bezeichnen. Ohne Zweifel wußten die Deutschen ganz genau, wo sie hinwollten und wo sie waren. Es bleibt die Tatsache, daß die Hauptziele der Deutschen rein militärischer Natur waren, und daß der Plan, sie zu zerstören, sehr sorgfältig ausgedacht und ausgeführt war. Die erste und natürlichste Klage der Bewohner der Küste ist, daß der Feind seine Arbeit ohne jede Störung ununterbrochen verrichten konnte.“

Zum Schluß wendet sich „Times“ gegen die Maßnahmen der Zensur, die die Nachricht lange verheimlichte, was zu wildesten Gerüchten in England Veranlassung gegeben hatte.

Wer weiß, was Wilson will?

Wilson's Stimmungssperpendikel.

Sie wissen nicht mehr aus ihrem Präsidenten Flug zu werden, die armen Amerikaner, und die Engländer teilen die Angst um seine Pläne. Der

LONDONER „TIMES“ WIRD UNTER DEM 27. MAI AUS DER amerikanischen Bundeshauptstadt Washington gedruckt, daß das amerikanische Volk erstaunt sei über die politische Schwelgerei des Präsidenten, der dem amerikanischen Volk bis vor kurzem gesagt hatte, daß der Krieg es nicht anginge, und daß es sich selbst und der Welt am besten dienen könne, wenn es sich vom Kriege fernhalte. Vor allem könne das amerikanische Volk nicht einsehen, daß die Führung des deutschen Unterseebootkrieges jetzt tatsächlich schlimmer sei als zu einer Zeit, zu der der Präsident sie duldet. Die Irreführung des amerikanischen Volkes sei erhöht worden durch die Erklärung des Präsidenten in einer kürzlich gehaltenen Rede, wonach die Vereinigten Staaten keinen besonderen Klagegrund gegen Deutschland hätten und sie nichts aus dem Krieg gewinnen könnten. Warum, so frage man sich, kämpfen denn die Vereinigten Staaten? Etwa um die Kasernen für England aus dem Feuer zu holen? Solche Fragen höre man selbst in den Wandelgängen des Kapitols. Sie seien niemals erschöpfend beantwortet worden.

Des Rätsels Lösung ist nicht schwer: Wilson rüsst nicht gegen uns, sondern gegen seinen lieben Verbündeten Japan. Deutschland ist nur der — Strohmännchen des künftigen Prügelknaben.

Scherz und Ernst.

Der Leiter des Finanzdepartements des polnischen Staatsrats Dzierzicki in Warschau hat das Mandat als Mitglied des Staatsrats niedergelegt.

Am Sonntag, den 16. Juni werden die Vorstehenden der nationalliberalen Landesorganisationen in Berlin zusammenzutreten.

Der Oberbefehlshaber Ost hat die Bildung eines Hauptausschusses genehmigt, der aus den angesehenswerten Männern Ostens bestehen soll.

Der bisherige deutsche Gesandte in Brasilien von Pauli wird mit freiem Geleit am Mittwoch mit dem Personal der Gesandtschaft nach Amsterdam abreisen.

Die Konzeptionspflicht für den Großhandel mit Tabak. Da Personen, die bisher mit dem Tabakgewerbe überhaupt nicht im Zusammenhang standen, plötzlich begannen, sich auf diesem Gebiete zu betätigen, und zwar in der Form des Kettenhandels, beabsichtigt die Regierung die Einführung einer Konzeptionspflicht, wie sie schon für den Nahrungs-

mittelhandel, dem ja der Tabakhandel in mancher Beziehung stark ähnelt, geschaffen ist. Allen Großhändlern, die vor dem 1. April 1916 eine andere Beschäftigung hatten, soll der gewerbsmäßige An- und Verkauf von Zigarren, Zigaretten und Tabaken künftig verboten sein.

Spanien: Der alte Geist der Bitterlichkeit lebt noch! Der Arbeiterausschuß in Barcelona veranstaltet mit großem Erfolge deutsch-spanische völkerverständliche Vortragskurse, denen eine überaus große Zuhörerzahl beizuwohnt und denen die deutsch-spanischen Kreise das größte Interesse entgegenbrachten. Bei dem Schlußfest der genannten Kurse wurde einstimmig durch Jurof folgende Entschliessung angenommen:

„Die Teilnehmer am Schlußfest der deutsch-spanischen Vortragskurse einschließlich der Abgeordneten der Universtität Barcelona, des Instituto de Estudios Catalanos und anderer wissenschaftlicher Vereinigungen gedenken der Unverletzlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie als besonderer Vertreterinnen wissenschaftlicher Fürsorge und Bildung, deren die Welt nicht entbehren kann, und daß und senden allen österreichisch-ungarischen Professoren und Studenten brüderliche Grüße.“

Die Verteilung des rumänischen Getreides. Dienstag fanden im Reichstagsgebäude unter Vorsitz des Generalleutnants Habendorf die Verhandlungen mit Vertretern Österreich-Ungarns über die Verteilung der Restbestände aus der letzten rumänischen Ernte und gleichzeitig über die schließliche Verteilung der zu erwartenden Ernte Rumaniens statt. Die Verhandlungen dürften zwei Tage in Anspruch nehmen.

Meine Kriegsnachrichten.

Der heftige Großherzog hat nunmehr bestimmt, daß der Namenszug auf den Uniformen und Schulternklappen des Leibdragoon-Regiments Nr. 24 (Nicolaus) zu entfernen und durch die Regimentsnummer zu ersetzen.

Die Botschaft Wilsons an Rußland wurde am 2. Juni abgefaßt. Der Wortlaut soll demnächst veröffentlicht werden. Offenbar will Wilson den Russen gut zureden.

Nach einer Meldung der Times vom 26. Mai hat Ende Mai eine Bestandaufnahme von Blei in Sachsen (Ballast in Rumpf oder Schwert) stattgefunden.

Der Abgeordnete und ehemalige Minister Rouleau ist zum Vorgesetzten Frankreichs in Petersburg ernannt worden.



Plötzlich und unerwartet erhielten wir die hieserschütternde Nachricht, daß mein innigstgeliebter Gatte, der liebende Vater seines Töchterchens und der hoffnungsvolle Sohn seiner Mutter, der Unteroffizier der Reserve im 2. Grenadier-Regt., 6. Kompanie

Arthur Grumbt

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Friedrich-August-Medaille in Silber, seit Anfang des Krieges im Felde, in treuer Pflichterfüllung durch Gewehrschuß am 25. Mai früh schwer verwundet wurde und am gleichen Tage nachmittags seiner Verwundung erlegen ist und am 27. Mai auf dem Militärfriedhof La-Neuville zur letzten Ruhe gebettet worden ist. Hödendorf und Seifersdorf.

Im namenlosen Schmerz
Flora Grumbt, geb. Uhlemann nebst Töchterchen Erna
und Emilie verw. Grumbt als Mutter.

Schlachtpferde

kauft zu höchsten Preisen
P. Lieber, Dippoldis-
walde.
Telephon 97. B. Ugladslin
Transportwag. Hof z. St. Eigne Schlächterei.

Salat.

Morgen Donnerstag früh von 8 Uhr ab
Salatverkauf. Staude 10 Pf., 4 St. 35 Pf.
Gemüseverteilungsstelle

Schmiedeberg.

Hornal.

Ein Gut,

zirka 35 Scheffel guter Feider und Wiesen,
ist auszugs- und herbergfrei preiswert bei
10—12 000 Mark Anzahlung zu verkaufen.
Käufer wollen ihre Adresse unter S. L. 2
in die Geschäftsstelle dieses Blattes einsenden.

Zuchtkuh

(hochtragend oder neumellend) wegen Nach-
zucht zu verkaufen Ruppendorf Nr. 3.

Ferkel

sind zu verkaufen
Reinhardtsgrimma Nr. 33.

Briefbogen u. Umschläge druckt
lauber S. Schur

Hierzu eine Beilage.

Wohnung,
Stube, Kammer, Küche, ab 1. Juli zu ver-
mieten
Schuhgasse 105.

Einige

**Bienen-
völker**

sofort zu kaufen gesucht.
Rittergutsverwaltung
Waxen.

Fugenlose,
unger-
brechliche Trau-
ringe
in jed. Preis. Gravieren gratis.
— Uhren und Goldwaren —
in reicher Auswahl.

Edm. Niekold, Uhrmacher
Markt 18.

**Drainierrohre
Muffenrohre
Viehtröge**

auch runde Kanincentröge traßen
ein bei
Carl Heyner.

Suche zum sofortigen Antritt noch ein
tüchtiges
Hausmädchen
Hotel „Kaiserhof“, Bärenfels.

Bienenschwarm entflohen.
Nachricht schildert Emil Schwarz, Brandelstraße.
Schellfisch
trifft heute ein.
Adolf Grahl, Freiburger Straße.

Ich halte von jetzt ab Sprechstunde für Frauen-
krankheiten wochentags 3—5 Uhr, Sonntags nach Vereinbarung.
Professor Hofbauer, Dresden,
Proger Straße 35, II, Telephon 19692.

Kirche zu Waxen.

Sonntag den 10. Juni nachmittags 4 Uhr
anlässlich der Verabschiedung der Glocken und Orgelpfeifen
geistliche **Musikaufführung**

unter dem Protektorate des Kirchenpatrons
Herrn Rittergutsbesitzer Heinrich Wätiner.
Der gesamte Ertrag ist für die Kriegshilfe bestimmt.
Ausführende: Frau Kammerfängerin J. Rahm-Kennebaum (Alt), Dresden,
Herr Professor Adrian Rappoldt (Violine), Dresden,
Herr Paul Höpner, Organist der Lukasikirche, Dresden,
der freiwillige Kirchenchor der Lukasgemeinde zu Dresden,
Leiter: Herr Kantor Max Strackly, Dresden.
ein Bläserquartett vom Königl. Hoftheater Dresden.
Billetverkauf in den Schulen der umliegenden Ortschaften
und im Pfarrhaus Waxen: Nummerierter Altarplatz 2 M.,
numerierter 1. Platz im Schiff und auf der Empore 1 M., 2. Platz im
Schiff und auf der Empore 50 Pf. — Programm 10 Pf.

**Einladung der Unterhaltungs-
Genossenschaft für den Reichstädter Bach**

Donnerstag den 14. Juni abends 8 Uhr im Galkhaus „zu den Linden“.
Tagesordnung: 1. Vorlegung bez. Richtspruchung der Rechnung vom Jahre 1916.
2. Bauarbeiten betreffend.
3. Festlegung der Beiträge für 1917.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.

Reichstädt, am 6. Juni 1917. S. Reichel, Vorsitzenden.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichszanclers über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917

(R. G. Bl. S. 413); vom 1. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 413) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz, Dinkel, Felsen- sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreideernten 1—5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Peluschten
 - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen)
 - c) Linjen
 - d) Acker(Sau-)Bohnen
 - e) Widen
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
 - h) aller Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
10. Delfrüchten
 - a) Raps und Rübjen,
 - b) Mohn,
 - c) übrige Delfsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
11. Geplinspflanzungen
 - a) Flachs (Lein),
 - b) Hanf,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben- und Wurzelfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Kunkelrüben,
 - c) Rohrüben (Stedrübjen, Bodentohlrabi, Brunen, Dotschen),
 - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Möhren (Karotten),
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl,

zur Körnergewinnung

- b) allen sonstigen Kohllarten,
 - c) allen sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
- a) Alee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) allen sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Espartette, Mais u. a.), auch in Mischung,

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

Die durch Rundschreiben der Reichskartoffelstelle vom 22. Mai 1917, Ges. Nr. E. 17650, den Kommunalverbänden aufgegebenen Feststellung der Ernteflächen der feldmäßig angebauten Frühkartoffeln läuft neben der unter 12 vorgeschriebenen Erhebung der Anbauflächen von Kartoffeln selbständig her.

§ 2.

Die Ernteflächen werden gemeindeweise erhoben. Die Erhebung wird von den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke ausgeführt. Die Ernteflächen sind durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde anzugeben, von der aus bewirtschaftet wird.

§ 3.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 12. Juni durch das Statistische Landesamt überhandt werden.

§ 4.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 5.

Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 26. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen.

§ 6.

Die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis zum 2. Juli an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 7.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Ernteflächen richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebes unwahrscheinlichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 3. Juli alphabetisch geordnet mit Lieferchein an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 8.

Die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 9.

Zuständige Behörden im Sinne von § 6 der Bundesverordnung vom 20. Mai 1917 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10.

Auf die Strafbestimmungen in § 10 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 13 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

§ 11.

Etwas bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, am 4. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Der Arbeitsmarkt nach Friedensschluß.

Arbeitslosigkeit? — Kriegsbeschädigte in der Arbeit.

Der Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe hat sich in den letzten Tagungsabschnitten sehr eingehend mit allen Fragen befaßt, die den Uebergang vom Krieg zum Frieden betreffen. Die Hälfte unserer wichtigeren Arbeitshände steht im Felde. Die Wiedereinstellung derartiger Massen wichtiger Kräfte ins Wirtschaftsleben kann ohne erhebliche Störung nur erfolgen, wenn sie langer Hand auf Grund sorgsam durchdachter Regeln vor sich gehen kann. So hat der Ausschuß für Handel und Gewerbe wie für alle anderen Gebiete (Rohstoffbeschaffung usw.) auch für diesen Teil der Uebergangswirtschaft Beschlüsse gefaßt, deren Aufstellung eine sehr eingehende Beratung der einschlägigen Zweige vorangegangen ist.

Gibt's nach dem Kriege Arbeitslosigkeit?

Das war natürlich die Hauptfrage. Arbeitslosigkeit im richtigen Sinne, also Arbeitslosigkeit nicht wegen schlechter Verteilung der Arbeit oder der Arbeitskräfte oder schlechter Verkehrsmittel, sondern nämlich Arbeitslosigkeit infolge Beschäftigungsmangels, also: eine Krise auf dem Arbeitsmarkte. Nach dem Reichstage zugegangenen amtlichen Bericht über diese vom Abg. Justizrat Bell (Zentr.) erstatteten, jetzt dem Ausschußverhandlungen sprach sich der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Wirtl. Geh. Rat Dr. Richter vor dem Ausschuß dahin aus:

„Eine Arbeitslosigkeit in erheblichem Umfang wird nach

Friedensschluß kaum eintreten. Man muß sich gegenwärtig halten, daß wir während des Krieges unsere gesamte Wirtschaft liquidiert, zum Teil sogar in der Substanz angegriffen haben. Der Wiederaufbau und die Wiederherstellung wird sehr zahlreiche Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Man braucht nur auf den Zustand der Verkehrsmittel und Verkehrswege, auf die zahllosen Reparaturen, die zurückgestellt werden mußten, hinzuweisen, um die Befürchtungen, daß es an Arbeit mangeln werde, als nicht berechtigt erscheinen zu lassen. Auf allen Gebieten, die nicht von der Beschaffung von Rohstoffen abhängig sind, wird sich sofort eine erhebliche Erwerbstätigkeit ergeben. Insbesondere wird auch die notwendige Belegung des Baumarktes Anlaß für die alsbaldige Betätigung zahlreicher Industriezweige geben. Der Baumarkt ist stets der Regulator für die gesamte Konjunktur. Bei lebhaftem Baubetriebe wird auch allen Industriebezirken eine sehr lohnende Beschäftigung zuteil. Es ist mithin eine große Arbeitslosigkeit nicht zu befürchten. Es wird eher ein Mangel an Arbeitern eintreten, namentlich auch in der Landwirtschaft, deren völlige Inbetriebnahme im Interesse der Ernährung unserer Bevölkerung auch für die Zeit nach dem Friedensschluß von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist. Wir werden daher im Friedensschluß Sicherheiten dafür anstreben müssen, daß die polnisch-russischen und polnisch-galizischen Arbeiter, die in einer sehr großen Zahl in Deutschland beschäftigt sind, im Lande behalten werden, und daß weitere Anwerbungen ungehindert erfolgen können.“

Diese Auffassung ist vom gegenwärtigen Stand des Krieges und auch des Wirtschaftslebens gewiß richtig. Im ersten halben Jahre wird auch die fabelhafte, jetzt draußen liegende Teilkraft einen gewaltigen

Antrieb für das Wirtschaftsleben bringen, der auch dem Handwerk, dem jetzt so schwer leidenden, zugute kommen wird. — Was aber nach Ablauf des ersten Friedensjahres an Ungünstigem kommen wird und muß, das hat mit der eigentlichen Uebergangswirtschaft nichts mehr zu tun. — Der Ausschuß hat für die Zeit der Militär-Entlassungen die Pflege und den Ausbau des Arbeitsnachweiswesens und ihre Unterstützung durch Zentralstellen und einen Gesetzentwurf zwecks einheitlicher Regelung der Arbeitsvermittlung verlangt, dergleichen Reichs-Arbeitslosen-Unterstützung nach bestimmten Grundsätzen.

Die Versorgung der Kriegsinvaliden

Ist die zweite Frage von größter Bedeutung. Wir haben heute über den Umfang der Invalidität noch keinen Ueberblick. Wer ist vom Arbeitsstandpunkt aus invalide? Der eine, der fürs Militär nicht mehr brauchbar war, konnte in seinem Berufe nicht mehr tätig sein, der andere konnte vielleicht wieder an die Front abrücken, und doch für seinen Beruf die nötigen Kräfte, Gliedmaßen und Nerven verloren haben. Bei vielen wird sich der Verlust der Eignung für ihren alten Beruf erst später einstellen. Ein Ueberblick ist also nicht möglich. Aber über 90 Prozent aller Verwundeten kommt wieder ins Feld. Da braucht man die Bedeutung dieser Frage nicht zu überschätzen. Der Handelsausschuß des Reichstags verlangt in dieser Frage u. a.:

Betriebsunternehmern, die in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht anzuerkennen, auf je 50 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten

